



Förderrichtlinie der Stadt Walldorf

Entsiegelung von Flächen

Die Stadt Walldorf fördert mit dieser Richtlinie die Entsiegelung und Begrünung von Flächen sowie den Rückbau von Schottergärten, um Bodenfunktionen wiederherzustellen, das Mikroklima zu verbessern und die Artenvielfalt zu stärken. Antragsberechtigt sind Eigentümer und sonstige Verfügungsberechtigte, die ihre Maßnahme vor Beginn beantragen. Der Zuschuss beträgt je nach Maßnahme bis zu 100 EUR pro Quadratmeter, maximal 4.000 EUR bzw. 50 % der anrechenbaren Kosten.

1. Gegenstand der Förderung

Auf Grundlage dieser Richtlinie und im Rahmen der veranschlagten Haushaltsmittel fördert die Stadt Walldorf im Interesse des Umwelt- und Hitzeschutzes die Entsiegelung von Flächen im privaten und gewerblichen Bereich sowie den Rückbau von Schottergärten im privaten und gewerblichen Bereich.

2. Förderumfang

Gefördert werden Maßnahmen, die eine dauerhafte, flächige Entsiegelung und dauerhafte Begrünung gewährleisten. Planungs-, Material-, Entsorgungs-, Geräte- und Begrünungskosten sind förderfähig. Pro Grundstück wird ein einmaliger Zuschuss, mit dem Ziel der maximalen Flächenentsiegelung und Renaturierung, gewährt. Eigenleistungen (Lohnkosten) sind nicht zuschussfähig.

Die zu entsiegelnde Fläche muss zusammenhängend mindestens 10 m² betragen.

Der Zuschuss beträgt für

a. die vollständige Entsiegelung 100 EUR/m² entsiegelter Fläche, maximal jedoch 50 % der anrechenbaren Kosten, höchstens 4.000 EUR.

Vollständige Entsiegelung heißt, dass nach Entfernen der vorhandenen Befestigung keine Pflasterung oder sonstige Befestigung erfolgt, sondern diese Fläche dauerhaft begrünt wird.

b. den Rückbau von Schotterflächen: 100 EUR/m² entsiegelter Fläche, maximal jedoch 50 % der anrechenbaren Kosten, höchstens 4.000 EUR.

Bei der Umwandlung zu einem ökologisch wertvollen Magerstandort (mittels Einbringen von Feinanteilen) kann die Schotterung auf der Fläche verbleiben und muss nicht entsorgt werden. Voraussetzung für die Förderung ist das Entfernen des eingebauten Vlieses oder sonstigen Kapillarsperren sowie eine dauerhafte Begrünung.

Die Maßnahme kann auch in Eigenleistung erbracht werden.

Besteht die Bepflanzung überwiegend aus heimischen Pflanzen (zu mehr als 70 %) werden 70 % der anrechenbaren Kosten gefördert (Biodiversitätsbonus), maximal 4.000 EUR der anrechenbaren Kosten. Das kostenlose Beratungsangebot zur Gartenberatung der Stadt Walldorf kann hierzu als sinnvolle Ergänzung wahrgenommen werden.



3. Förderausschluss

Wird eine entsiegelte Fläche, für die ein Zuschuss gewährt wurde, innerhalb eines Zeitraumes von 15 Jahren wieder versiegelt oder überdacht, ist der gewährte Zuschuss in voller Höhe zurückzuzahlen. Der Zuschussempfänger verpflichtet sich mit Annahme des Zuschusses, diese Rückzahlungsverpflichtung auch eventuellen Rechtsnachfolgern aufzuerlegen.

Gebietsfremde, besonders als potentiell invasiv oder invasiv geltende Pflanzenarten sind von der Förderung ausgeschlossen. Grundlage ist das Informationsangebot des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) zu Verbreitung, Gefährdung, Schutz, Taxonomie und Nomenklatur sowie Biologie und Ökologie der wild wachsenden Farn- und Blütenpflanzen Deutschlands (FloraWeb) herangezogen. Bei der Auswahl der Pflanzen ist der wissenschaftliche Name der Art maßgeblich.

4. Rechtsanspruch

Bei der Förderung von Entsiegelung von Flächen handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Walldorf. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht auch bei Vorliegen der Voraussetzungen nicht. Die Bewilligung eines Zuschusses ersetzt etwaige notwendige öffentlich- oder privatrechtliche Genehmigungen nicht.

5. Antragsverfahren

a. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Grundstückseigentümer oder sonstige dinglich Verfügungsberechtigte (z. B. Erbbauberechtigte). Wohnungseigentümergeinschaften sind nur gemeinschaftlich antragsberechtigt. In diesem Falle ist den Antragsunterlagen der Beschluss der Eigentümerversammlung beizufügen. Darüber hinaus sind ortsansässige Vereine und Kirchen in Walldorf antragsberechtigt. Die Förderung ist nicht kombinierbar mit den im Rahmen der Vereinsförderung der Stadt Walldorf gewährten Zuschüsse für die gleiche Baumaßnahme.

b. Bewilligungsstelle

Anträge werden bearbeitet durch die:

Stadt Walldorf
Fachdienst 23 – Umwelt
Nußlocher Straße 45
69190 Walldorf
Telefon 06227 / 35-1234
umweltschutz@walldorf.de

Die Antragsstellung erfolgt in elektronischer Form.



c. Zeitpunkt der Antragstellung

Die Antragstellung hat vor Beginn der Maßnahme zu erfolgen.

Unter Maßnahmenbeginn ist bereits der Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrages (Auftragsvergabe) zu verstehen.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn ohne Zustimmung (Bewilligungsbescheid) der Bewilligungsstelle mit der Maßnahmenausführung begonnen wurde.

d. Der Antrag besteht aus:

- Antragsformular
- Fotos der versiegelten Flächen
- Skizze mit Maßen der zu entsiegelnden Fläche
- Angebot

Die Bewilligung wird auf 12 Monate befristet. Innerhalb dieser Zeit muss die Maßnahme beendet sein. Bei Fristüberschreitung erlischt der Auszahlungsanspruch. Eine Verlängerung des Bewilligungszeitraums kann formlos per Mail beantragt werden.

e. Beendigung der Maßnahme

Nach Beendigung der Maßnahme sind bei der Bewilligungsstelle folgende Unterlagen einzureichen:

- Originalrechnungen
- Nachweis über die Flächengröße
- Nachweis der verwendeten Pflanzen
- Fotos der entsiegelten Flächen

Alle Unterlagen können per E-Mail eingereicht werden.

Die Unterlagen sind innerhalb von 6 Wochen nach Ausführung, spätestens bis Ende des Bewilligungszeitraums einzureichen.

5. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2026 in Kraft. Sie ist bis zum 31.12.2027 befristet.